

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung
der Ordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
über die Durchführung der Auswahlverfahren in der
zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)
und
im Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
im Staatsexamensstudiengang „Pharmazie“ (AVO Pharm
2022)

Vom 10. März 2022

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der
Ordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
über die Durchführung der Auswahlverfahren
in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)
und
im Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
im Staatsexamensstudiengang
„Pharmazie“
(AVO Pharm 2022)
vom 10. März 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), sowie des § 5 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich.....	- 5 -
§ 2 Teilnahmeberechtigung.....	- 5 -
§ 3 Auswahlkriterien	- 5 -
§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 6 -

§ 1

Anwendungsbereich

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vergibt die Studienplätze im Studiengang „Pharmazie“ nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Staatsvertrag) in den folgenden Hauptquoten:

1. Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

Nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und der Studienplätze der Vorabquoten sowie nach Abzug der von der Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zu vergebenden Studienplätze werden im Studiengang „Pharmazie“ 10 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber*innen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens ohne Berücksichtigung von Kriterien der HZB vergeben.

2. Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

Nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und der Studienplätze der Vorabquoten sowie nach Abzug der von der Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der HZB zu vergebenden Studienplätze und der Vergabe der Studienplätze in der Zusätzlichen Eignungsquote werden im Studiengang „Pharmazie“ 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber*innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung von Kriterien der HZB vergeben.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

An den Auswahlverfahren im Sinne dieser Ordnung nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung form- und fristgerecht um einen Studienplatz im Studiengang „Pharmazie“ an der Universität Bonn beworben und
2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe in einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen bekommen hat.

§ 3

Auswahlkriterien

(1) Die Auswahlentscheidungen werden nach dem Grad der Eignung der Bewerber*innen für den gewählten Studiengang getroffen. Der Grad der Eignung wird innerhalb der Hauptquoten ZEQ und AdH jeweils durch die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Kriterien ermittelt. Unterquoten werden nicht gebildet.

(2) Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin*ines Bewerbers in der Hauptquote ZEQ werden nachfolgende Kriterien mit angegebener Gewichtung nach näherer Maßgabe der Anlage 5 der VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Insgesamt können höchstens 100 Punkte erreicht werden.

- Punktzahl des Pharmazie-Studieneignungs-Test (PhaST), Gewichtung: 90 vom Hundert (90 Punkte)
- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage 6 Unterabschnitt - Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie - für das Studium der Pharmazie der VergabeVO NRW gelisteten Berufe, Gewichtung: 10 vom Hundert (10 Punkte).

(3) Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin* eines Bewerbers in der AdH-Quote werden nachfolgende Kriterien mit angegebener Gewichtung nach näherer Maßgabe der Anlage 5 der VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Insgesamt können höchstens 100 Punkte erreicht werden.

1. Schulnotenabhängig:

- Ergebnis der HZB für das gewählte Studium (Note und Punkte), Gewichtung: 60 vom Hundert (60 Punkte),

2. Schulnotenunabhängig:

- Punktzahl des Pharmazie-Studieneignungs-Test (PhaST), Gewichtung: 35 vom Hundert (35 Punkte)
- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage 6 Unterabschnitt - Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie - für das Studium der Pharmazie der VergabeVO NRW NRW gelisteten Berufe, Gewichtung: 5 vom Hundert (5 Punkte).

(4) Nach Maßgabe der VergabeVO NRW muss eine an die abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage 6 Unterabschnitt - Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie - der VergabeVO NRW gelisteten Berufe eine an die jeweilige Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr Dauer nachgewiesen werden. Mehrere abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten führen nicht zu einer Erhöhung der Gewichtung.

§ 4

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2022.

W. Witke

Der Dekan

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Walter Witke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 12. Januar 2022 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 8. Februar 2022.

Bonn, den 10. März 2022

M. Hoch

Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch